

Christian Hiebaum

Was ist ein sozialer Konflikt?

Grazer Forschungsbeiträge zu Frieden und Konflikt, Hg. v. Lakitsch und Suppanz, 2022, S. 135-158.
<https://doi.org/10.25364/978-3-903374-03-4-08>

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz, ausgenommen von dieser Lizenz sind Abbildungen, Screenshots und Logos.

Christian Hiebaum, Universität Graz, christian.hiebaum@uni-graz.at

Zusammenfassung

Wer sich die Forschung zu sozialen Konflikten und Methoden ihrer Beilegung oder Einhegung etwas näher ansieht, gewinnt den Eindruck, dass man selten viel Mühe darauf verwendet, einen allgemeinen Begriff des Konflikts zu explizieren, und dass diejenigen, die den Begriff explizieren, oft mit einer offenkundig unangemessenen Definition aufwarten. Unangemessen sind solche Definitionen, insofern sie zu eng oder zu weit (oder gar zu eng *und* zu weit) ausfallen. In diesem Paper soll dargelegt werden, welche Kriterien ein allgemeiner Konfliktbegriff zu erfüllen hat. Der Begriff sollte es ermöglichen, soziale Konflikte von bloßen Auffassungs- und Wertungsdifferenzen als auch von gewöhnlicher Konkurrenz zu unterscheiden. Zudem möchte ich eine Definition vorschlagen, die diese Kriterien erfüllt und dabei sozialen Normen eine besondere Bedeutung beimisst. Diese Definition kann zweifellos noch verfeinert werden (vor allem wäre mehr zu sozialen Normen zu sagen), sollte aber schon in ihrer groben Version eine gute Grundlage für weitere begriffliche, empirische und normative Analysen unterschiedlicher Konflikttypen bieten.

Schlagwörter: Allgemeiner Konfliktbegriff, soziale Beziehung, unvereinbare Handlungsziele, Konkurrenz, soziale Normen

Abstract

General definitions of the concept of „social conflict“ are surprisingly rare in conflict and peace research. Most of the definitions that are offered in the literature are quite obviously inadequate: either they are too narrow, too broad, or even both. This suggests an impossibility of a clear-cut definition and implies that „social conflict“ is a cluster concept referring to a variety of phenomena that only share varying characteristics. Even if that was true it would still be worthwhile to aim at a definition – if only to get a better grasp of the fuzziness of the concept. This paper begins with a discussion of the requirements a general definition of „social conflict“ must fulfil. For example, it should identify social conflicts as a special type of social relationship and distinguish conflicts from mere competition. Then I offer a definition of the concept that, unlike other definitions, attaches special importance to social norms. Finally, two questions are raised that point to possibilities of, or the need for, further conceptual refinement.

Keywords: General concept of conflict, social relationship, incompatible goals of action, competition, social norms

Einleitung

Wer sich die Forschung zu sozialen Konflikten und Methoden ihrer Beilegung oder Einhegung etwas näher ansieht, wird feststellen, dass man selten viel Mühe darauf verwendet, einen allgemeinen Begriff des Konflikts zu explizieren. Und wenn Definitionen angeboten werden, sind diese regelmäßig zu eng oder zu weit oder gleichzeitig zu eng *und* zu weit (für einen Überblick siehe Glasl 2013, 13-20). Das nährt Zweifel. Vielleicht gehört der Begriff zur Klasse derjenigen Grundbegriffe sozialen und politischen Denkens, für die es gar keine Definition geben *kann*, die nicht zugleich die Wahl zwischen verschiedenen sozialwissenschaftlichen Paradigmen und Konflikttheorien präjudiziert. Vielleicht ist der Begriff wie „Macht“, „Freiheit“, „Verantwortung“, „Toleranz“, „Gemeinwohl“ etc. ein „essentially contested concept“ (Connolly 1993, Kap. 1; Gallie 1962). Zumindest scheint es *derzeit* keine unumstrittene allgemeine Definition zu geben. „Definitionen von ‚Konflikt‘ in Lexika, Handbüchern oder in Fachbüchern über soziale Konflikte“, meinte Ulrike Wasmuht vor knapp 30 Jahren, „lassen erkennen, daß diese erstens nicht einheitlich sind, womit die kontroverse wissenschaftliche Diskussion über Konflikte widergespiegelt wird, und sie zweitens nicht klar zwischen einem neutralen Arbeitsbegriff, einer Bewertung des Phänomens Konflikt sowie dessen Kontext und Ursächlichkeit unterscheiden.“ (Wasmuht 1992a, 4). Daran hat sich in den Jahren nach dieser Feststellung nicht allzu viel geändert (Bonacker und Imbusch 2010, 68; Imbusch 2008, 638).

Mag man in den theoretischen Teilen der Literatur auch nur selten wirklich brauchbare Definitionen finden, so werden nach eher knapp gehaltenen allgemeinen Begriffsanalysen oft durchaus sehr erhellende Differenzierungen vorgenommen und nützliche Taxonomien entwickelt.¹ Das wiederum indiziert, dass es sich beim Begriff des sozialen Konflikts um einen Cluster-Begriff handelt, mithin, dass die in mehrererlei Hinsicht sehr verschiedenen Konflikte lediglich eine „Familienähnlichkeit“ (Wittgenstein) aufweisen und eben nicht über etwas verfügen, das *ihnen allen und nur ihnen* gemeinsam wäre. Gleichwohl könnte sich eine genauere Analyse lohnen, und sei es nur, um die Unschärfen des Begriffs besser in den Blick zu bekommen.² Ziel der folgenden Analyse ist also nicht eine neue und definitive Sprachregelung, sondern vielmehr, im Rahmen des hier Möglichen, Implizites explizit zu

1 Manchmal wird der Begriff gar nicht definiert oder erläutert und dennoch nicht nur konflikt- und verhandlungstheoretisch Erhellendes, sondern sogar Bahnbrechendes geboten. Ein Beispiel dafür wäre Thomas Schellings *The Strategy of Conflict* (1960), wo zu Beginn lediglich darauf hingewiesen wird, dass das Wort „Konflikt“ sehr verschiedene Bedeutungen habe.

2 In der Tat sollte man sich vor Scholastizismus hüten, „the essence of which is treating what is vague as if it were precise and trying to fit it into an exact logical category“ (Ramsey 1990, 7).

machen, und zwar entgegen manchen expliziten Begriffsbestimmungen. Tatsächlich denke ich, dass der von mir vorgeschlagene Begriff den meisten Arbeiten in der Konflikttheorie, der Konflikt- und der Friedensforschung und der Konfliktmanagementlehre bereits zugrunde liegt, mithin keineswegs radikale Revisionen nahelegt.

Im Folgenden möchte ich zunächst einige Minimalanforderungen erörtern, die ein allgemeiner Konfliktbegriff zu erfüllen hat. Danach werde ich eine Definition vorschlagen, die diese Anforderungen erfüllt und dabei sozialen Normen eine besondere Bedeutung beimisst. Diese Definition kann zweifellos noch verfeinert werden, sollte aber trotz ihrer Grobkörnigkeit eine gute Grundlage für weitere begriffliche, empirische und normative Analysen unterschiedlicher Konflikttypen bieten. Am Ende möchte ich noch auf zwei offen gebliebene Fragen hinweisen.

Der Konflikt als soziale Beziehung

Was die ganz allgemeinen Anforderungen an den Konfliktbegriff angeht, so schließe ich mich im Großen und Ganzen Wasmuht (1992a, 1992b) und Imbusch (2008) an: Der Begriff sollte zwischen Konflikt und Konfliktaustragungsformen unterscheiden, keine Bewertung implizieren und es erlauben, etwas als Konflikt zu erfassen, ohne damit bereits eine Erklärung des Konflikts zu geben, welche über die Kausalannahmen hinausgeht, die wir möglicherweise schon zur *Beschreibung* von Verhaltensweisen als bestimmte Handlungen benötigen. Statt diese Anforderungen abstrakt sozialwissenschafts- und handlungstheoretisch zu erläutern und zu verteidigen, wende ich mich gleich den einzelnen Merkmalen zu, die m. E. teils zu Recht, teils zu Unrecht als für einen Konflikt essenziell bzw. konstitutiv angesehen werden. Dabei folge ich nicht mehr den Analysen von Wasmuht, Imbusch und anderen Autoren. Diese bilden von nun an weder den Fokus noch den Rahmen meiner Argumentation. Nur gelegentlich werde ich auf sie direkt Bezug nehmen, und dann vorwiegend kritisch.

Beginnen wir mit einem gänzlich trivialen Punkt: Soziale Konflikte sind, wie immer man sie sonst begrifflich erfasst, Phänomene, an denen mindestens zwei Entitäten beteiligt sind, die über Handlungsfähigkeit verfügen bzw. sich als Akteur*innen beschreiben lassen. Diese werden üblicherweise „Parteien“ genannt. Konfliktparteien können Einzelmenschen sein, Kollektive und Organisationen. Definitionen, die dem nicht Rechnung tragen, würden bereits an der Abgrenzung des sozialen vom oft durchaus *sozial bedingten* intrapersonellen Konflikt scheitern. Das ist so selbstverständlich, dass man in der Literatur wohl keine Begriffe des sozialen Konflikts finden wird, die diesen Defekt aufweisen.

Ähnlich, aber nicht mehr ganz so trivial ist ein weiterer Punkt: Auch wenn Konflikte überwiegend als Ereignisse oder Ereignissequenzen analysiert werden, sollte sich das Verhältnis zwischen den Parteien als (wie immer temporäre) soziale *Beziehung* verstehen lassen, und zwar durchaus im Sinne Max Webers:

Soziale Beziehung soll ein seinem Sinngehalt nach aufeinander gegenseitig eingestelltes und dadurch orientiertes Sichverhalten mehrerer heißen. Die soziale Beziehung besteht also durchaus und ganz ausschließlich: in der Chance, dass in einer (sinnhaft) angebbaren Art sozial gehandelt wird, einerlei zunächst: worauf diese Chance beruht.³

Verhältnisse, für die eine solche Beschreibung unmöglich ist, können demnach keine sozialen Konflikte sein.⁴ Dass Subjekte durch ihre Handlungen Einfluss nehmen auf die Handlungsumstände anderer, begründet noch keine soziale Beziehung, auch nicht im Fall wechselseitiger Einflussnahmen. Erst wenn die Subjekte sich in ihren Handlungen aufeinander einstellen, und sei es nur dadurch, dass sie einander im Sinne eines *modus vivendi* Freiheitssphären oder Lebensrechte zubilligen und deshalb mögliche Handlungen unterlassen, liegt eine Beziehung vor. Ein allgemeiner Konfliktbegriff sollte es also erlauben, soziale Konflikte von bloßer Koexistenz wie immer verschiedener Subjekte und auch von bloßer Interdependenz zwischen ihnen zu unterscheiden.

Soziale Konflikte und konfliktierende Interessen, Wertungen und Überzeugungen

Auch sollten wir Konflikte nicht mit sozialen Beziehungen zwischen Subjekten gleichsetzen, die sich in ihren Interessen, Wertungen und Überzeugungen unterscheiden? Selbst wenn zwischen Subjekten bereits irgendeine soziale Beziehung besteht, z. B. weil sie regelmäßig geschäftlich interagieren, in einem Haushalt zusammenleben, Bürger*innen ein und desselben Staates sind oder in einem Konfliktforschungsseminar wissenschaftliche Kontroversen austragen, kann es ein, dass die besagten Differenzen die Beziehung nicht zu einer konflikthaften Beziehung machen. Das gilt auch dann, wenn man die Differenzen zwischen den Interessen, Wertungen und Überzeugungen selbst als Konflikte beschreiben und insofern von Uneinigkeit zwischen den Subjekten sprechen kann. Uneinigkeit untereinander ist keine besondere soziale Beziehung, zumindest nicht notwendig eine konflikthafte.

3 Weber 1921/1972, 13.

4 Ob der Weber'sche Beziehungs begriff restlos befriedigt, muss hier nicht erörtert werden. Zumindest dürfte es wenig umstritten sein, dass Konflikte ihn erfüllen müssen, um wirklich soziale Konflikte sein zu können.

So sind Auffassungsunterschiede in der scientific community der Konfliktforschung nicht schon selbst soziale Konflikte. Sie sind dies nicht einmal dann, wenn sie artikuliert werden – solange dies emzspredend den einschlägigen konventionellen und rechtlichen Regeln geschieht. Typischerweise haben denn auch leidenschaftliche akademische Kontroversen eher sportlichen Charakter. Nur manchmal entstehen dabei Konflikte, z. B. aufgrund von „cancelling“- oder „deplatforming“-Aktivitäten.⁵ Auch konfligierende Interessen der Einzelnen begründen nicht unweigerlich einen sozialen Konflikt: Zum einen handeln wir bisweilen aus Prinzip, aus Altruismus oder aus Irrationalität *gegen* unsere Interessen, zum anderen konfligieren unsere Interessen oft nicht nur mit Interessen anderer, sondern auch mit anderen *eigenen* Interessen, welche ihrerseits mit Interessen anderer harmonieren.

Damit ist ausgeschlossen, dass es sich bei konfligierenden Interessen, Wertungen oder Überzeugungen um *hinreichende* Bedingungen für das Vorliegen eines Konflikts handelt. Aber vielleicht sind diese Differenzen ja alternative *notwendige* Bedingungen, sodass mindestens eine von ihnen erfüllt sein muss, damit man von einem Konflikt sprechen kann. Auch das kann verneint werden. Konflikte setzen keinen Dissens zwischen Parteien voraus. Doch warum auf Dissens abstehen, warum nicht auf einen Mangel an Konsens? Wären die Parteien sich in einigen Punkten, über die sie noch keine Überzeugungen ausgebildet haben, einig, bestünde, so könnte man meinen, tatsächlich kein Konflikt. Das mag in vielen oder sogar den meisten Fällen zutreffen. Es kann aber auch vorkommen, dass die Konfliktparteien wissentlich gegen ihre Überzeugungen handeln. Letzteres Handeln wiederum wäre auch nicht unbedingt mit dem Hinweis auf unvereinbare Interessen der handelnden Person angemessen charakterisiert.⁶ Bisweilen generieren, perpetuieren oder intensivieren wir Konflikte gerade dadurch, dass wir anderen Schaden zufügen oder sie kränken wollen, ohne mit einem Nutzen für irgendjemanden zu rechnen. Einige machen das sogar sehr regelmäßig und manche bedauern es zugleich, nicht zuletzt deshalb, weil sie auf diese Weise immer wieder in nervenaufreibende und kostspielige Konflikte geraten oder deren Beilegung sabotieren.⁷

5 Ein Themenfeld, in dem derzeit Kontroversen augenscheinlich besonders leicht in Konflikte kippen, bilden Trans-Identitäten: „transgender identities“, „transracial identities“, „transabled identities“ etc. Für ein paar Beispiele aus dem Betrieb der akademischen Philosophie siehe Schuessler 2017; Weinberg 2019; Leiter 2019.

6 Dies aber würde wohl aus Browns (1983, 4) Definition folgen: „Conflict is incompatible behavior between parties whose interests differ.“

7 Als eine weitere Alternativbedingung werden manchmal Unterschiede in der sozialen Lage vorgeschlagen. So seien Konflikte „soziale Tatbestände, ... die auf Unterschieden in der sozialen Lage und/oder auf Unterschieden in der Interessenkonstellation der Konfliktparteien beruhen“ (Zoll 1996, 167; wortgleich Imbusch 2008, 638). Abgesehen davon, dass „beruhen auf“ nach einem Ursachenbezug aussieht: Unterschiede in der sozialen Lage machen noch keinen Konflikt, wie Fälle von

Kurz, konfligierende Interessen, Wertungen und Überzeugungen können und sollten bei der weiteren Analyse und Kategorisierung nach Konfliktursachen und Konfliktgegenständen eine Rolle spielen. Und zweifellos hängt von ihnen einiges für die Konfliktbearbeitung und das Konfliktmanagement ab. Sie sollten aber, ebenso wie die emotionale Verfasstheit von Subjekten, nicht Element eines allgemeinen Konfliktbegriffs sein.⁸ Dass sie zu den ersten Assoziationen zählen, die der Begriff „sozialer Konflikt“ üblicherweise weckt, hat damit zu tun, dass Konflikte, wie dies der Ursprung des Wortes, „configilere“, bereits nahelegt, in der Tat irgendwelche Gegensätzlichkeiten beinhalten (siehe auch Dahrendorf 1961, 201).

Konflikt und Konkurrenz

Bisweilen versucht man, diese Gegensätzlichkeiten als „Konkurrenz“ zu erfassen. Doch ein allgemeiner Konfliktbegriff sollte den Konflikt aber auch von der bloßen Konkurrenz unterscheiden.⁹ Wie die oben angesprochenen Unvereinbarkeiten, ist die Konkurrenz weder notwendige noch hinreichende Bedingung für das Vorliegen eines Konflikts. Das heißt: Nicht jeder soziale Konflikt ist ein Fall von Konkurrenz, und dort, wo Konkurrenz herrscht, liegt nicht unbedingt ein sozialer Konflikt vor. Zweifellos sind viele Konflikte Kämpfe um Güter, die knapp oder gar Positionsgüter sind: Macht, Status, Geld, Land, Sexualpartner*innen etc. Und man könnte sagen,

Frieden unter Bedingungen extremer Ungleichheit belegen. Menschen neigen dazu, ihre Ambitionen den Möglichkeiten anzupassen. Und dort, wo sie es tun, verhindern oft Probleme kollektiven Handelns das Aufbegehren der Benachteiligten. Umgekehrt kann es Konflikte ganz offensichtlich auch zwischen sozial völlig Gleichen geben. Dass von Unterschieden in der sozialen Lage „und/oder“ in der Interessenkonstellation die Rede ist, rettet die Definition nur dann, wenn man unter „Interesse“ alles subsumiert, was ein Handlungsziel bzw. zur näheren Charakterisierung einer Handlung geeignet sein kann.

- 8 Bemerkenswerterweise enthält Glasls Konfliktdefinition als notwendige Bedingung noch „eine Differenz bzw. Unvereinbarkeiten ... im Fühlen“ (Glasl 2013, 17), was Konflikte zwischen Organisationen unmöglich zu machen scheint oder uns dazu zwingt, den Blick auf die für die Organisationen handelnden Personen zu richten. Doch was sich als Konflikt zwischen Organisationen, etwa Staaten, darstellt, mag nicht mit „Unvereinbarkeiten im Fühlen“ der einzelnen Handelnden einhergehen. Immerhin können die für Organisationen Handelnden anders als durch Loyalitätsgefühle motiviert sein, etwa durch die Aussicht auf Belohnung oder die Furcht vor Sanktionen. Die „Einstellungen“ der Akteur*innen kommen hier später über den Bezug zu sozialen Normen ins Spiel.
- 9 Meyer etwa tut dies nicht. Im Gegenteil, er betrachtet als einen Vorteil des von ihm bevorzugten Konfliktbegriffs, dass er es erlaube, die Konkurrenz zwischen mehreren Gleichqualifizierten um eine Stelle als sozialen Konflikt zu erfassen (Meyer 2011, 30). Damit befindet er sich durchaus in der Nähe zu Max Weber, der „Konflikt“ freilich nicht, zumindest nicht explizit, unter den soziologischen Grundbegriffen aufführt. Weber nennt stattdessen den „Kampf“ und definiert die Konkurrenz als den Kampf ohne „aktuelle physische Gewaltsamkeit“, genauer: „als formal friedliche Bewerbung um eigene Verfügungsgewalt über Chancen ..., die auch andre begehren“ (Weber 1972, 20).

dass hinsichtlich solcher Güter ein Konkurrenzverhältnis besteht. Die handlungsleitenden Interessen oder Präferenzen der Einzelnen können dabei vollständig oder teilweise konfliktieren, je nachdem, ob die Größe des Guts, um das konkurriert wird, von der Verteilung unabhängig ist oder nicht. In manchen Konflikten geht es jedoch gar nicht um ein bestimmtes Gut, sondern schlicht um die Schädigung oder gar Vernichtung anderer aus Hass, Furcht oder Ekel. In Wertungs- bzw. moralischen und vielen „persönlichen“ Konflikten wiederum geht es zwar typischerweise durchaus um ein Gut, nämlich um Selbstachtung, d. Doch handelt es sich dabei nicht um ein Gut, um das zu konkurrieren möglich wäre. Selbstachtung ist kein Gut, das einem weggenommen oder aufgeteilt werden könnte. Sie kann lediglich zerstört werden, allerdings nicht direkt, sondern nur auf Umwegen.¹⁰ Man sie auch nicht dadurch erst *erlangen*, dass man sie als alleiniges Ziel um den Preis eines Konflikts mit anderen anstrebt:

Selbstachtung ist wie Selbstdarstellung, Selbstverwirklichung und dergleichen wesentlich Nebenprodukt. Es gibt keine Tätigkeit oder kinesis wie „Selbstachtung erwerben“ in dem Sinne, wie man von einer Tätigkeit des „Französischlernens“ sprechen kann, obwohl andere Tätigkeiten wie das Vereinigen im Kampf für ein gemeinsames Ziel Selbstachtung als Nebenwirkung haben können.¹¹

Selbstachtung ist oft ein Effekt prinzipien- oder wertegeleiteten Handelns. Soweit bereits vorhanden, kann sie aber durchaus motivieren, indem sie uns nicht nur dazu anhält, nach moralischen Rechtfertigungen für unser selbstinteressiertes Handeln zu suchen, sondern auch dazu, für unsere Überzeugungen, Prinzipien und Werte zu kämpfen.

Hier könnte jemand einhaken und meinen, dass wir in diesem Fall zwar tatsächlich nicht direkt um Selbstachtung konkurrieren, aber doch um Güter, die wir für unsere Selbstachtung und deren Erhalt benötigen. Dem wiederum ließe sich entgegenhalten, dass wir diese Güter nicht immer für uns selbst wollen. Wenn unsere Selbstachtung mit moralischer Integrität zusammenhängt, kämpfen wir bisweilen auch für Dritte, nicht am Konflikt Beteiligte, und zwar keineswegs unbedingt in deren Namen bzw. als deren Stellvertreter. Manchmal handelt es sich um einen

10 Bezeichnenderweise – und entgegen einer populären Rawls-Interpretation (z. B. bei Elster 1989, 252) – ist nach Rawls die Selbstachtung zwar „vielleicht das wichtigste Grundgut“ (Rawls 1975, 479), aber nicht selbst schon verteilungsfähig. Zu den Grundgütern, die nach den Prinzipien der Gerechtigkeit zu verteilen seien, zählten lediglich „die sozialen Grundlagen der Selbstachtung“ (Rawls 1975, 83).

11 Elster 1987, 201-202.

Kampf um Macht oder Einfluss, um bestimmte Weltzustände, insbesondere Verteilungen, realisieren zu können. Doch oft wollen wir lediglich die widerspenstigen Anderen dazu bewegen, ihren Beitrag zur gewünschten Veränderung der Ressourcenverteilung zu leisten. Bisweilen kämpfen wir, wenn Selbstachtung im Spiel ist, gar nicht *um* irgendwelche anderen Güter für uns selbst oder andere, sondern für die *Zerstörung* von Gütern. Denn Selbstachtung zeigt sich nicht allein in der Sorge um ein gewisses Maß an moralischer Integrität. Sie kann ebenso als Neid in Erscheinung treten, als Wunsch, der*die Andere mögen etwas nicht besitzen, was wir nicht besitzen können, bis hin zur Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass der*die Andere nicht mehr besitzt, was wir nicht besitzen können, womöglich sogar zu beträchtlichen eigenen Kosten (Elster 1989, 252-263).¹² Auch in diesem Fall kann schwerlich von einem Konkurrenzverhältnis gesprochen werden.

Konkurrenz ist also keine notwendige Bedingung für einen Konflikt. Sie ist aber auch keine hinreichende Bedingung. Andernfalls wäre jeder Wettbewerb im Rahmen eines Spiels oder auf einem Markt ein sozialer Konflikt. Spiel und Markt sind zwar nicht die einzigen Kontexte, die sich prinzipiell durch Konkurrenz ohne Konflikt auszeichnen. Aber sie eignen sich besonders gut zur Verdeutlichung des Unterschieds zwischen Konkurrenz und Konflikt. Dieser besteht nicht darin, dass Konkurrenz *immer* und Konflikt *nie* wünschenswert wäre. Abgesehen davon, dass Konkurrenz mehr oder weniger leicht in Konflikt kippen kann, führen manche Formen der Konkurrenz zu moralisch und ökonomisch ausgesprochen suboptimalen Ergebnissen, insbesondere zu Ungerechtigkeit, Ungleichheitsbedingten sozialen Problemen, Verdrängung wertvoller Tugenden und Wohlfahrtsverlusten. Die moralische Kritik der Märkte und die ökonomische Theorie des Marktversagens handeln genau davon (siehe Anderson 1993, Kap. 7; Hirschman 1982; Satz 2010; The Core Team 2017, Kap. 12). Dabei laufen sie keineswegs bloß auf die Behauptung hinaus, dass die Wurzel des Übels der Konflikt sei, der dem marktlichen Wettbewerb innewohne. Die Probleme können auch dann entstehen, wenn keine Konflikte ausgetragen werden und alle Marktteilnehmer*innen sich an alle Regeln halten, ja dabei sogar wohlinformiert und rational agieren. Umgekehrt können soziale Konflikte zahlreiche positive Effekte zeitigen (siehe nur Raiser 2007, 275-277) – auch wenn sich die Entstehung von Konflikten nicht einfach mit diesen Effekten erklären lässt (Elster 1987, 62).¹³

12 Dieselbe Handlungstendenz können auch von Neid völlig verschiedene politisch-moralische Einstellungen aufweisen, vor allem egalitäre, wonach bestimmten Ungleichverteilungen von Gütern noch ein von den sozialen Konsequenzen unabhängiger Unwert zukommt (siehe Hiebaum 2019, 79).

13 Mit der Erklärung des Fortbestands von Konflikten könnte es anders verhalten (siehe Kincaid 1996, Kap. 4).

Der Unterschied zwischen *bloßer* Konkurrenz und Konflikt (mag dieser auch eine Konkurrenz beinhalten) liegt, grob gesagt, darin, dass erstere geregelt, oft sogar ein *intendierter* Effekt von sozialen Regeln ist, während letzterer gerade dort besteht, wo das gegensätzliche Handeln der Parteien nicht mehr durch soziale Regeln gedeckt ist, sei es, weil Regeln fehlen, sei es, weil die Regeln verletzt werden. Dem Idealtyp der Konkurrenz ohne sozialen Konflikt am nächsten kommt das komitative Spiel. Was nach Huizinga für Spiele im Allgemeinen gilt, trifft jedenfalls auf Spiele zu, in denen gleiche, aber widerstreitende Interessen verfolgt werden, Spiele, die man mit anderen spielt und die man gewinnen oder verlieren kann:

*Jedes Spiel hat seine eigenen Regeln. Sie bestimmen, was innerhalb der zeitweiligen Welt, die es herausgetrennt hat, gelten soll. Die Regeln eines Spiels sind unbedingt bindend und dulden keinen Zweifel. Paul Valéry hat es einmal beiläufig gesagt, und es ist ein Gedanke von ungemeiner Tragweite: Gegenüber den Regeln eines Spiels ist kein Skeptizismus möglich. Ist doch die Grundlage, die es bestimmt, unerschütterlich gegeben. Sobald die Regeln übertreten werden, stürzt die Spielwelt zusammen. Dann ist es aus mit dem Spiel. Die Pfeife des Schiedsrichters hebt den Bann auf und setzt die ‚gewöhnliche Welt‘ für einen Augenblick wieder in Gang.*¹⁴

Die Diskussion über die Spielregeln und ihre Auslegung unterbricht also das Spiel. Diese Diskussion ist nicht Teil des Spiels, und sie kann selbst zu einem Konflikt in Form von Handgreiflichkeiten, wechselseitigen Beschimpfungen und Schreiduellen ausarten, welcher nicht unbedingt die Form einer Konkurrenz haben muss. Allerdings wäre es falsch, daraus zu schließen, dass es nur außerhalb der Spielwelt ernst zugehen kann. Auch das Spiel ist oft durch Ernst gekennzeichnet. Wer ernsthaft und nicht als bloßer „Gentleman“ spielt, spielt nicht nur des Spielens willen oder wegen der Schönheit des Spiels, sondern um zu gewinnen (Elster 1987, 202). Tatsächlich können die Passionen, die die Konkurrenz in der Spielwelt begleiten oder durch das Spiel generiert werden, jene im profanen Alltag, auch jene in sozialen Konflikten, weit übertreffen. Huizinga spricht deshalb vom „heiligen Ernst“, den Spieler bisweilen wie an religiösen Zeremonien Beteiligte an den Tag legen würden. Primär aber manifestiert sich die Ernsthaftigkeit der Spieler*innen in ihrer Fokussiertheit. Und diese Fokussiertheit wird eben durch strikte Regeln ermöglicht. Stanley Cavell bemerkt dazu:

14 Huizinga 1987, 20.

It is as though within the prosecution of a game, we are set free to concentrate all of our consciousness and energy on the very human quests for utility and style: if the rules can be taken for granted, then we can give ourselves over totally to doing what will win, and win applause. (The idea that freedom is achieved through subjection to the law is fully true to the conduct in games.)¹⁵

Nun weisen viele Interaktionen spielerische Züge auf, ohne wirklich Teil eines Spiels zu sein. Das hat nicht zuletzt damit zu tun, dass das soziale Leben durch allerlei Normen reguliert wird und manche Normen, gleich Spielregeln, konstitutiven Charakter haben, also bestimmte Handlungen (z. B. Vertragsabschlüsse) und Beziehungen (z. B. Ehen) erst ermöglichen (siehe nur Searle 1997, 54-61). Doch abgesehen davon, dass nicht jedes Spiel ein kompetitives ist, unterscheidet sich das soziale „Echtleben“ mit seiner Konfliktanfälligkeit von Spielen dadurch, dass den Einzelnen oft nicht klar ist bzw. sie Dissens darüber haben, welches „Spiel“ sie gerade spielen, die Normen also zu wenig determinieren, und der Streit über Normen nicht unbedingt eine Unterbrechung oder einen Abbruch der Interaktion des jeweiligen, ohnehin oft hybriden Typs darstellt. Vielmehr handelt es sich oftmals nur um eine Fortentwicklung der Interaktion, der eine bestimmte „Logik“ *innewohnt*. Diese Fortentwicklung kann sich auch als Verzweigung darstellen. So muss der regelkonforme Wettbewerb zwischen Marktauktor*innen keineswegs, nicht einmal vorübergehend, gänzlich enden, wenn sie miteinander in Konflikt geraten. Das tut er insbesondere dann nicht unbedingt, wenn sich der Konflikt auf eines von mehreren Geschäftsfeldern beschränkt. Immerhin geht es in den meisten Konflikten nicht um die Vernichtung der anderen Parteien.¹⁶ (Sogar Kooperationen auf anderen Gebieten, etwa im Rahmen von Preisabsprachen oder sonstigen Projekten, können parallel weiterlaufen.)

Manche stark regulierten Sphären der Gesellschaft wie etwa das Rechtsleben oder die Politik in einem liberaldemokratischen Verfassungsstaat bieten zahlreiche Phänomene, die wie kompetitive Spiele anmuten. Gleichzeitig gelten sie aber als Konfliktsysteme, da in ihnen der über das Argumentieren weit hinausgehende Streit um und über Normen, nicht zuletzt über Normen der Auseinandersetzung selbst, zum normalen Lauf der Dinge gehört – wenngleich auch dieser Streit mehr oder

15 Cavell 1979, 308.

16 Nach Fichter (1970, 143-144) hingegen sind Konflikte geradezu durch diese Absicht oder die der Unschädlichmachung definiert. „Absicht der Unschädlichmachung“ lässt sich zwar so interpretieren, dass damit sämtliche nicht auf Vernichtung abzielenden Konflikt handlungen erfasst sind. Doch zeichnet diese Absicht auch viele Kontrahent*innen in einem gewöhnlichen Wettbewerb aus.

weniger stark reguliert ist.¹⁷ Rechts- und politischer Streit weisen also eine Reflexivität auf, die kompetitiven Spielen im eigentlichen Sinne, dem marktlichen Wettbewerb und sonstigen Konkurrenzen fremd ist. Den durch demokratische Verfassungen „institutionalisierten Konflikt“ zwischen politischen Parteien und Interessenverbänden könnte man freilich auch als eine Übergangsform ansehen, als etwas zwischen dem sozialen Konflikt und der bloßen Konkurrenz.

Ein allgemeiner Konfliktbegriff

Die vorangegangen, freilich sehr kurorischen Überlegungen sollten insgesamt vier Anforderungen an einen allgemeinen Begriff des sozialen Konflikts deutlich gemacht haben:

- I. Der Begriff sollte es erlauben, zwischen dem Konflikt einerseits und den Formen seiner Austragung und seinen Ursachen andererseits zu unterscheiden.
- II. Er sollte keine Bewertung des Geschehens implizieren.
- III. Er sollte nur Konstellationen als Konflikt erfassen, die sich auch als soziale Beziehung beschreiben lassen.
- IV. Er sollte nicht jede durch Gegensätzlichkeit gekennzeichnete soziale Beziehung als Konflikt ausweisen.

Doch wie könnte nun ein Konfliktbegriff expliziert werden, der diesen Anforderungen gerecht wird? Ich denke, eine gute Kandidatin für eine solche Explikation wäre die folgende Definition:

K *Ein sozialer Konflikt ist ein Ereignis oder eine Ereignissequenz, an der mindestens zwei Akteur*innen beteiligt sind, die aufeinander bezogen handeln (a) und dabei unvereinbare Ziele verfolgen (b), es sei denn (c), es existiert mindestens eine von den beteiligten Akteur*innen als verbindlich und auf ihre Handlungen anwendbar akzeptierte Norm (c₁), die Handlungen sind durch sämtliche dieser Normen gedeckt (c₂) und die Ermöglichung der Verfolgung unvereinbarer Handlungsziele zählt zu deren manifesten Funktionen (c₂).*

¹⁷ Wobei das Recht, zu dessen Hauptfunktionen gerade die Konfliktvorbeugung und -beilegung zählt, dem Spiel ähnlicher ist als die Politik, da es für den Fall des Streits Rollen (Richterin, Partei, Anwalt, Zeugin, Sachverständige etc.) relativ genau zuweist und die juristischen Handlungsoptionen klarer normiert sind als die politischen Manöver.

Jedes der Elemente (a)-(c), so die These, ist eine notwendige Bedingung. Zusammen scheinen sie mir hinreichend für das Vorliegen eines Konflikts zu sein. Ein paar Fragen bleiben freilich offen. Auf zwei davon gehe ich am Ende noch kurz ein. Zuvor einige Bemerkungen zu den einzelnen Elementen von *K*, welche einerseits etwas mehr Klarheit schaffen, andererseits aber auch Unschärfen erkennen lassen sollen:

Ad (a): Dass die Konfliktparteien *als* Konfliktparteien aufeinander bezogen handeln, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass es sich bei einem Konflikt um eine besondere soziale Beziehung handelt. Die oben zitierte Definition Webers enthält denn auch den oder einen Begriff des sozialen Handelns, der zuvor bestimmt wird als „sinnhaft am Verhalten des andern orientiertes eignes Verhalten“, welches seinerseits vergangenes, gegenwärtiges und erwartetes zukünftiges Verhalten sein könne (Weber 1972, 11). Man könnte diese Begriffsbestimmung noch etwas erweitern: Sozial Handelnde beziehen zumindest einen Teil ihrer Handlungsgründe aus dem, was andere tun, getan haben und zukünftig tun werden oder tun könnten, oder daraus, was für Auswirkungen die eigenen Handlungen auf andere haben werden oder haben könnten. Das trifft offenkundig auch auf Konfliktparteien zu. Diese handeln nicht einfach jeweils für sich in einer Welt, die zufällig durch die Handlungen anderer mitgeformt wird. Die Beziehung, in der sie sich zueinander befinden, wird auch von den Parteien selbst als etwas angesehen, aus dem sich Handlungsgründe ergeben, mögen sie die Beziehung auch nicht gleich verstehen und mögen sich ihre Handlungsgründe auch der Art nach unterscheiden.

Ad (b): Solange von den Parteien nicht aufeinander bezogen gehandelt wird, liegt allenfalls ein potenzieller Konflikt vor. Das aufeinander bezogene Handeln muss aber zudem noch in einem gewissen Sinne gegensätzlich sein, d. h. die Parteien müssen mit ihren Handlungen Unvereinbares wollen. Ich siedle die Unvereinbarkeit auf der Ebene der Handlungsziele und nicht auf der Ebene der Handlungen an, da Handlungen der Parteien nur unter Beschreibungen, die Handlungsziele beinhalten, unvereinbar sein können. So lässt etwa die Beschreibung von Handgreiflichkeiten oder Schreiduellen als jeweils absichtliches Bewegen der Fäuste in Richtung Gesicht des*der Anderen bzw. als laute Äußerungen bestimmter Sätze noch keine Unvereinbarkeiten erkennen. Die Ziele machen Handlungen nicht unbedingt rational, geben ihnen aber Sinn. Von „Zielen“ statt von „Wünschen“ oder „Absichten“ wiederum spreche ich, weil mir die Beziehung zwischen Wunsch und Handlung zu lose und „beabsichtigen“ zu handlungsnah erscheint. Konfliktparteien geht es um Weltzustände, von denen sie meinen, dass sie sich durch ihre Handlungen prinzipiell und in nicht allzu ferner Zukunft realisieren lassen. Wünsche können

sich auch auf andere Zustände beziehen, sogar auf durch keinerlei Handeln realisierbare (z. B. ein Leben ohne Naturkatastrophen für alle Menschen), oder auf Zustände, die eine sehr große zeitliche Distanz zur Handlung aufweisen (z. B. auf die Zeit nach dem Tod des Handelnden). In letzterem Fall können die Wünsche zwar mitunter zur Erklärung, aber nur wenig zur Beschreibung der Handlungen beitragen. Absichten wiederum beziehen sich zu direkt auf Handlungen und oft nur indirekt auf das, was man mit den Handlungen erreichen möchte (z. B. einen Wettkampf gewinnen). Freilich verwenden wir manchmal die Ausdrücke „Handlungsziel“, „Wunsch“ und „Absicht“ als Synonyme, manchmal unterscheiden wir aber. Auf weitere Analysen möchte ich mich hier nicht einlassen und ihrerseits vermutlich hochgradig interpretationsbedürftige Qualifikationen möchte ich ebenso wenig vornehmen. Zumal ich den Verdacht habe, dass mehr Präzision nicht zu nennenswert mehr Klarheit führen würde.

Jedenfalls einer näheren Erläuterung bedarf aber der Begriff der Unvereinbarkeit, zumal „unvereinbar“ Verschiedenes bedeuten kann. Eine Übersetzung mit „logisch inkonsistent“ etwa wäre für unsere Zwecke bzw. im Kontext K offensichtlich unangemessen. Eine andere Explikation dagegen drängt sich förmlich auf: Unvereinbar sind die verfolgten Handlungsziele in dem Maße, wie für jede*n der Akteur*innen der Grad der Zielerreichung negativ korreliert mit dem Grad der Zielerreichung der anderen oder die Kosten der Zielerreichung positiv korrelieren mit dem Grad der Zielerreichung der anderen. Die Unvereinbarkeit kann also stärker oder schwächer sein. Sie ist typischer-, wenngleich nicht notwendigerweise umso schwächer, je komplexer die Handlungsziele. Komplexe, sich aus mehreren, hierarchisch geordneten Zielen zusammensetzende Ziele der Akteur*innen tendieren dazu, partiell zu harmonieren. Man denke an die Gegensätze zwischen Akteur*innen mit unterschiedlicher ideologischer Ausrichtung, etwa zwischen Markoliberalen und Sozialist*innen. Von den Gesellschaftsidealen als „Endziele“ haben die Akteur*innen (und Beobachter*innen) in der Regel nicht einmal ein sonderlich präzises Bild, und unter den Zielen, die einigermaßen direkt verfolgt werden können, gibt es (neben dem Erlangen von knappen Macht- und Einflusspositionen) oft einige, deren Erreichung durch die eine Partei auch der anderen Partei nützt. So werden wenigstens temporäre Allianzen zwischen ideologischen Gegner*innen möglich. Insofern man die eigenen Handlungsziele besser kennt als die der anderen, genügt es, um eine Inkompatibilität annehmen zu können, dass die Handlungen der anderen die Erreichung der eigenen Ziele erschweren oder gar vereiteln. Das heißt, man muss als Akteur*in die Inkompatibilität der Ziele keineswegs punktgenau bestimmen können.

Die Unvereinbarkeit der Ziele kann auf konfligierende Interessen, Werte oder Überzeugungen, aber auch auf Emotionen und Irrationalität zurückgehen.¹⁸ Denkbar ist freilich ebenso, dass die Handlungsziele harmonieren, aber die Handlungen eines Akteurs zur Erreichung seiner Ziele ungeeignet sind und dabei die Erreichung der Ziele der anderen unmöglich machen oder erschweren. Kann dies keinen Konflikt begründen? Durchaus, aber nur in dem Sinne, dass daraus ein Konflikt *entstehen* kann, insbesondere dann, wenn sich der seine eigenen Ziele nicht Erreichende uneinsichtig zeigt.

Nicht immer braucht es Normen, um unerwünschten Inkompatibilitäten vorzubeugen, nicht einmal bei egoistischen Akteur*innen, sofern sie rational sind: Günstige Rahmenbedingungen wie wiederholte Begegnungen („Superspiel“ bzw. unbefristet-iteriertes Gefangenendilemma) können verhindern, dass partiell konfligierende Interessen zu inkompatiblen Handlungszielen führen. Die rationalen selbst-interessierten Einzelnen mögen sich zwar weiterhin *wünschen*, von der Kooperation der anderen profitieren zu können, ohne sich an den Kosten beteiligen zu müssen, aber weil sie die „Logik der Situation“ erkennen, ist das Trittbrettfahren nicht ihr Handlungsziel und sie entscheiden sich für (konditionale) Kooperation (siehe Axelrod 2000). Geteiltes Wissen über das Kräfteverhältnis bzw. konvergierende Einschätzungen desselben ermöglichen es wiederum den vor einem Verteilungsproblem Stehenden, gewaltsame Auseinandersetzungen zu vermeiden (siehe Koller 1993, 269-271). Wenn man dagegen das Kräfteverhältnis unter lauter Selbstinteressierten nicht kennt, mag man sich eine friedliche Aufteilung zwar *wünschen*, jedoch ohne sich eine solche zum Handlungsziel machen zu können, z. B. weil es aussichtslos ist, die anderen von der eigenen relativen Stärke zu überzeugen.

Nicht nur die Handlungen als Ereignisse, auch die Handlungsziele können auf verschiedene Weisen beschrieben werden. Nicht jede Beschreibung offenbart eine Inkompatibilität. Vielleicht könnte man sagen: Soweit eine Inkompatibilität zwischen den Zielen besteht, aber für die Parteien nicht auf der Hand liegt, haben wir es, so überhaupt ein Konflikt vorliegt, nicht mit einem *manifesten*, sondern mit einem *latenten* Konflikt zu tun. Die hier vorgenommene Explikation von „inkompatiblen

18 Der Begriff kann daher als durchaus echte Konflikte auch erfassen, was Coser (2009, 58) „unechte Konflikte“ nennt: also Konflikte, die „nicht durch gegensätzliche Ziele“, sondern lediglich durch die „Notwendigkeit einer Spannungsentladung“ bei mindestens einer Partei verursacht werden. Unser allgemeiner Konfliktbegriff enthält keinen Bezug zu den Ursachen. Der Verweis auf die „Notwendigkeit einer Spannungsentladung“ kann lediglich zur Erklärung beitragen, warum so und nicht anders sozial gehandelt wird.

Handlungszielen“ mag einiges zu wünschen übriglassen. Aber immerhin kann sie erklären, warum wir uns manchmal darüber unsicher sind, ob wir uns oder andere sich *wirklich* in einem Konflikt befinden.

Ad (c): Zwischen Akteur*innen, die mit ihren aufeinander bezogenen Handlungen auf Inkompatibles abzielen, besteht aber nicht allein deswegen schon ein Konflikt. Sie könnten auch lediglich spielen oder sich im marktlichen Wettbewerb befinden. Das Handeln aufgrund inkompatibler Ziele darf also, um einen Konflikt darzustellen, nicht durch soziale Normen legitimiert sein. Soziale Normen können Normen der bloßen Konvention (inkl. der konventionellen Sozialmoral) oder des Rechts sein und lassen sich allgemein charakterisieren als an die Mitglieder einer Gesellschaft oder gesellschaftlichen Gruppe gerichtete Regeln in Form von Geboten, Verboten oder Erlaubnissen. Damit man von ihnen sagen kann, dass sie existieren, müssen sie zwei Voraussetzungen erfüllen:

first, they must have minimal efficacy in the sense that they must exert some real impact on the practical attitudes and activities of a sufficient number of their authors and addressees rather than being mere expressions of individual desires or wishes; and, second, they must find minimal acceptance in the sense that they must be understood by a sufficient number of their authors and addressees as binding guidelines for their conduct rather than as brute facts that affect them only causally.¹⁹

Worauf es hier ankommt, sind aber nur Normen, die die *Parteien* adressieren (wen immer sie sonst noch adressieren mögen) und die die Parteien als verbindlich und auf die Handlungen im Sinne von (a) und (b) anwendbar anerkennen.

Wenn es solche Normen nicht gibt (etwa, weil die Akteur*innen unterschiedliche Moravorstellungen haben und sich kein Kompromiss etabliert hat), ist die negative Bedingung (c₁) erfüllt. Die Negativbedingungen (c₁) und (c₂) zusammen sind erfüllt, wenn es solche Normen gibt, diesen aber nicht gleichzeitig entsprochen werden kann, weil eine Norm genau das verbietet, was eine andere gebietet, und keine Metanorm für die Auflösung des Konflikts akzeptiert ist. Erst recht sind sie dann erfüllt, wenn die Handlungen nicht durch alle solche Normen gedeckt sind, obwohl es durchaus möglich wäre, keine zu verletzen. So könnte sich etwa – und das ist wohl kein seltener Fall – alles nach allgemeiner Auffassung innerhalb der Grenzen des rechtlich Erlaubten bewegen und dennoch ein Konflikt vorliegen, weil eine Handlung nichtrechtliche konventionelle Normen verletzt. Soweit Dissens darüber besteht, ob eine Handlung durch eine von allen Parteien als verbindlich und auf sie

19 Koller 2014, 158.

anwendbar akzeptierte Norm *gedeckt* ist, haben wir es nicht mit einer von den Parteien akzeptierten Norm zu tun. (c₁) und (c₂) sind aber nicht durch bloßen Dissens darüber erfüllt, ob überhaupt und was für eine Handlung gesetzt wurde (im juristischen Jargon: durch Dissens über „Tatfragen“). Dieser Dissens kann freilich zu Konflikten führen.

Ohne die ebenfalls negative Zusatzbedingung (c₃), dass zu den manifesten Funktionen der Normen, denen die Handlungen entsprechen, die Ermöglichung der Verfolgung unvereinbarer Handlungsziele zählt, würde der Begriff augenscheinlich absurde Schlussfolgerungen zulassen. Es würden umso weniger soziale Ereignisse unter den Begriff fallen, je weniger Normen als verbindlich akzeptiert werden, so lange nur eine Norm akzeptiert wird, die alles erlaubt, was nicht verboten ist. Noch absurdere wäre es, darüber hinaus anzunehmen, dass aus dem *bloßen Fehlen* einer allgemein akzeptierten Norm, die eine Handlung verbietet, auf eine allgemein akzeptierte Norm geschlossen werden können, die die Handlung erlaubt.

Die manifeste Funktion der Ermöglichung der Verfolgung unvereinbarer Handlungsziele kann einzelnen Normen oder mehreren Normen gemeinsam zukommen bzw. zugeschrieben werden. Unter „manifesten Funktionen von Normen“ verstehe ich die für die Parteien absehbaren und von ihnen für akzeptabel gehaltenen sozialen Konsequenzen der Normen.²⁰ Zwischen der Akzeptanz der absehbaren Konsequenzen und der Akzeptanz der Normen selbst besteht offensichtlich ein enger Zusammenhang.

Insgesamt räumt K der Perspektive der Akteur*innen einen Vorrang ein. So kann es sein, dass eine Interaktion kein Konflikt ist, die wir als Beobachter aber als Konflikt einzustufen geneigt sind, weil uns die Normen, die die Handlungen nach Auffassung der Akteur*innen legitimieren, einfach allzu unannehmbar erscheinen. Doch nicht jede Interaktion, die kein Konflikt ist, ist deshalb unproblematisch. Manche Interaktionen, die aus der Beteiligtenperspektive betrachtet keinen sozialen Konflikt darstellen, sondern z. B. einen, wenn auch unschönen Wettbewerb, können wir immerhin noch *wie* Konflikte analysieren. Umgekehrt tendieren wir als bloße Beobachter*innen von Rechtssystemen (etwa als Rechtssoziolog*innen, -historiker*innen oder -anthropolog*innen) dazu, Normen, denen wir, wären wir Teilnehmer*innen, keine Geltung zuschreiben würden, als gültige Rechtsnormen anzusehen, weil die von uns Beobachteten es tun oder taten.

20 Dieser Begriff der manifesten Funktion weicht geringfügig von dem in der Soziologie gängigen Begriff ab, der auf erwartete und intendierte Konsequenzen abstellt (siehe Hillmann 1994, 251-252; Merton 1995, 17-81, insbesondere 49).

Zwei offene Fragen

Offenkundig ist es nicht immer leicht zu entscheiden, ob ein konkretes soziales Geschehen die Bedingungen für das Vorliegen eines Konflikts im Sinne von *K* erfüllt. Auch die genannten Bedingungen selbst sind etwas weniger klar, als man es sich vielleicht wünschen würde. Zum Abschluss möchte ich – freilich ohne sie eingehend behandeln zu können – zwei Probleme hervorheben, die Qualifikationen oder Ergänzungen notwendig machen könnten: die Frage, was den Akteur*innen *bewusst* sein muss, um Parteien in einem Konflikt zu sein, und die Frage, ob und wie das *Machtverhältnis* zwischen den Akteur*innen relevant ist für die Charakterisierung einer sozialen Beziehung als Konflikt.

Alles Soziale ist ontologisch subjektiv in dem Sinne, dass es ohne entsprechende intentionale Einstellungen der Gesellschaftsmitglieder nicht existieren kann, im Gegensatz etwa zu dem, womit sich die Naturwissenschaften befassen (Searle 1997, Kap. 1). Das heißt freilich nicht, dass jede soziale Gegebenheit oder Entität von *jeder* Person als solche erkannt werden muss. Die Existenz von Geld etwa hängt nicht davon ab, ob ich, C. H., mit Geld vertraut bin oder etwas als Geld behandle. Erst recht müssen die Einzelnen keinen *genauen* Begriff von den sozialen Gegebenheiten oder Entitäten haben. Sie müssen nicht Wirtschaftswissenschaften studiert haben, um sich auf Märkten zurechtzufinden und dort Erfolg zu haben. Und ebenso können sie sich in einem Konflikt befinden und das auch wissen, ohne über einen elaborierten Konfliktbegriff zu verfügen oder gar etwas von der darauf aufbauenden Konflikttheorie zu verstehen. Aber müssen sie nicht wenigstens wissen, *dass sie einen Konflikt haben, um Konfliktparteien sein zu können?* Und müssen es alle Parteien wissen oder genügt das Wissen einer Partei?²¹

Die Fragen scheinen nicht besonders gut formuliert zu sein. Denn Konflikte beinhalten mehrere Elemente, und es könnte durchaus sein, dass das Vorliegen mancher allen bewusst sein muss, das Vorliegen anderer aber nur einer Partei oder gar keiner.²² So müssen die Parteien, um Parteien ein und desselben Konflikts sein zu können, wohl erkennen, dass sie alle aufeinander bezogen handeln.²³ Doch genügt es für die Möglichkeit eines Konflikts, dass nur eine Partei auch eine Unvereinbarkeit der Handlungsziele erkennt? Wohl definitiv keine notwendige Bedingung ist,

21 Glasl (2013, 17-18) etwa lässt es genügen, dass „immerhin“ eine Partei die Beeinträchtigung durch die andere erkennt.

22 Die Unterscheidung zwischen manifesten und latenten Konflikten, wie sie z. B. Bonacker und Imbusch (2010, 71-72) vornehmen, hilft nicht weiter, weil aus ihr nicht hervorgeht, für wen genau welche Elemente des Konflikts erkennbar sein müssen.

23 Für andere soziale Beziehungen als den Konflikt scheint dies nicht unbedingt zu gelten. Soziale Beziehungen können grundsätzlich auch bestehen, wenn die Parteien nicht wissen, dass der jeweils Andere auf sie bezogen handelt.

dass eine Partei erkennt, dass die andere die Unvereinbarkeit erkennt, oder gar, dass sie darüber hinaus erkennt, dass die andere erkennt, dass sie selbst erkennt, dass die andere die Unvereinbarkeit erkennt usw. Konflikte sind zu gewöhnliche Tatsachen des sozialen Lebens, um solche anspruchsvollen und überdies in einem infiniten Regress mündenden Voraussetzungen plausibel erscheinen zu lassen. Wird die Unvereinbarkeit aber lediglich von Beobachter*innen erkannt (weil sich die Akteur*innen über die Ziele der jeweils anderen oder womöglich sogar über die eigenen täuschen²⁴), kann man, denke ich, höchstens, aber immerhin, von einem *latenten Konflikt* sprechen.²⁵

Was die Negativbedingung der akzeptierten Normen (durch die die Handlungen gedeckt sind) mit der manifesten Funktion der Ermöglichung von Handlungen mit unvereinbaren Zielen betrifft, so könnte es sich folgendermaßen verhalten: Oft ist keine Anerkennung durch die Parteien gegeben, wenn auch nur eine Partei annimmt, dass eine Norm nicht *gemeinsam* anerkannt wird. Genauer gesagt ist das dann der Fall, wenn die eigene Anerkennung der Norm vom Glauben an die Anerkennung der anderen abhängt. Aber eine Norm *kann* auch dann von allen Parteien akzeptiert sein, wenn keine Partei annimmt, dass sie von allen Parteien akzeptiert wird. Die manifeste Funktion der Norm wiederum, die Verfolgung unvereinbarer Ziele zu ermöglichen, muss zwar für alle Parteien manifest sein, aber nicht alle müssen annehmen, dass sie für alle manifest ist. Dementsprechend ist eine Funktion erst dann nicht manifest im hier relevanten Sinne, wenn sie für eine Partei nicht manifest ist, aber nicht schon dann, wenn eine Partei annimmt, dass sie für mindestens eine *andere* Partei nicht manifest ist. Doch dabei handelt es sich einstweilen um wenig mehr als Intuition und Spekulation.

Nicht anders verhält es sich mit meiner Antwort auf die Frage der Relevanz der Machtverteilung zwischen den möglichen Konfliktparteien. Üblicherweise wird zwischen symmetrischen und asymmetrischen Konflikten unterschieden (siehe

²⁴ Dass man sich über die eigenen Ziele täuschen kann, liegt freilich nicht auf der Hand (allgemein zum Problem des „self-knowledge“ Gertler 2015).

²⁵ Der Begriff des latenten Konflikts würde selbst eine nähere Analyse verdienen. Tatsächlich liegt die Vermutung nahe, dass wir es gar nicht mit einem, sondern mit mehreren Begriffen zu tun haben. Mit „latenten Konflikt“, so scheint es, kann mindestens dreierlei gemeint sein: 1. Konflikt ohne hinreichendes Inkompatibilitätsbewusstsein; 2. Konflikt, der noch keine nennenswerten Kosten verursacht (bzw. der von den Parteien nicht als große Belastung empfunden wird); 3. Konflikt zwischen Gruppen, von denen Teile (Subgruppen oder einzelne Mitglieder) aufgrund inkompatibler Ziele handeln, ohne dass klar wäre, ob sich die Handlungen den Gruppen als Ganzem zuschreiben lassen. Jedenfalls aber sollte man latente Konflikte nicht mit potenziellen Konflikten gleichsetzen (wie schwer die Zuordnung im konkreten Fall auch sein mag). Ein latenter Konflikt ist ein reales soziales Geschehen, eben ein Ereignis bzw. eine Ereignissequenz. Potenzielle Konflikte dagegen sind keine Ereignisse, wiewohl sie durchaus friedenssichernde Maßnahmen erforderlich machen können.

Bonacker und Imbusch 2010, 72). Im Wesentlichen beziehen sich dabei „Symmetrie“ und „Asymmetrie“ auf die Verteilung der Macht zwischen den Parteien, welche ihrerseits wieder ein Effekt der Verteilung konkreterer oder anderer Ressourcen ist. Bei symmetrischen Konflikten liegt eine Gleichverteilung der Macht vor, bei asymmetrischen Konflikten eine Ungleichverteilung. Doch gibt es eine Grenze der Asymmetrie, jenseits derer man keinen Konflikt zwischen den Akteur*innen mehr annehmen kann? Angenommen, die eine Akteurin besitzt so gut wie alle Macht, die andere dagegen so gut wie keine. Letztere kann in Bezug auf erstere nur entsprechend denkbar bescheidenen Zielen handeln, etwa Fluchtversuche unternehmen und damit die Realisierung der Vernichtungsziele ersterer erschweren. Hat zwischen Juden und Nazis im Deutschland der 1930er und 1940er Jahren ein Konflikt bestanden? Ich denke, hier gehen die Intuitionen auseinander. Zumindest aber scheint es mir nicht absurd zu meinen, dass, auch wenn asymmetrische Konflikte den Regelfall bilden, die Asymmetrie eine Grenze nicht überschreiten darf. Wo immer diese Grenze genau verlaufen mag, sie muss unterhalb jener Asymmetrie verlaufen, die es gar nicht mehr erlaubt, von aufeinander bezogenen Handlungen und unvereinbaren Handlungszielen zu sprechen (etwa, weil einer den anderen in Ketten gelegt hat).

Bei diesem Punkt handelt es sich nicht, wie es auf den ersten Blick vielleicht aussieht, um eine rein akademische Spitzfindigkeit. Denn von der begrifflichen Erfassung sozialer Konstellationen hängt einiges für das Problemverständnis und die Problembearbeitung ab. Und die Beschreibung von extrem asymmetrischen Beziehungen als Konflikt, so könnte man argumentieren, ist durchaus geeignet, den Blick auf die Ungerechtigkeit, die in der Asymmetrie liegt, zu trüben und nach Wegen zu einem *modus vivendi* suchen zu lassen oder Forschungen zu inspirieren, die einer allzu weitgehenden Konservierung der Ungerechtigkeit Vorschub leisten. So wie die gelegentlich anzutreffende Beschreibung der nationalsozialistischen Gräuel als extreme Form von Intoleranz einen unangemessenen Toleranzbegriff offenbart und gerade auf diese Weise zur Reproduktion antisemitischer und rassistischer Weltwahrnehmungsmuster beiträgt (siehe Brown 2000; Forst 2003, 30-41).

Dem könnte man entgegenhalten, dass die Behauptung der *Möglichkeit* der Beschreibung einer sozialen Konstellation als Konflikt nicht impliziere, die Konstellation *sollte* als Konflikt beschrieben, analysiert und in weiterer Folge bearbeitet werden. Wer der Idee einer Grenze der Machtasymmetrie nichts abgewinnen kann, sei keineswegs darauf festgelegt, die Konflikthaftigkeit dort, wo sie gegeben ist, für den interessantesten oder problematischsten Aspekt einer Beziehung zu halten. Auch

dieser Standpunkt ist nicht von der Hand zu weisen. Eine Vertiefung der Diskussion, die, soweit ich sehe, in Konflikttheorie und -forschung zumindest nicht mit Bezug auf den *Konfliktbegriff* geführt wird, muss ich hier jedoch schuldig bleiben.

Literatur

- Anderson, Elizabeth. 1993. *Value in Ethics and Economics*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Axelrod, Robert. 2000. *Die Evolution der Kooperation*, 5. Auflage. Oldenbourg: Scientia Nova.
- Bonacker, Thorsten und Imbusch, Peter. 2010. „Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg und Frieden.“ In *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*, herausgegeben von Peter Imbusch und Ralf Zoll, 67-142. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brown, L. David. 1983. *Managing Conflict at Organizational Interfaces*. Reading: Addison-Wesley.
- Brown, Wendy. 2000. „Reflexionen über Toleranz im Zeitalter der Identität.“ In *Toleranz. Philosophische Grundlagen und gesellschaftliche Praxis einer umstrittenen Tugend*, herausgegeben von Rainer Forst, 257-281. Frankfurt und New York: Campus.
- Cavell, Stanley. 1979. *The Claim of Reason. Wittgenstein, Skepticism, Morality, and Tragedy*. New York und Oxford: Oxford University Press.
- Connolly, William E. 1993. *The Terms of Political Discourse*. Princeton: Princeton University Press.
- Coser, Lewis. 2009. *Theorie sozialer Konflikte*. Neuwied: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dahrendorf, Ralf. 1961. *Gesellschaft und Freiheit. Zur soziologischen Analyse der Gegenwart*. München: Piper.
- Elster, Jon. 1987. *Subversion der Rationalität*. Frankfurt am Main: Campus.
- Elster, Jon. 1989. *The Cement of Society. A Study of Social Order*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Fichter, Joseph H. 1970. *Grundbegriffe der Soziologie*, 3. Auflage. Wien und New York: Springer.
- Forst, Rainer. 2003. *Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gallie, Walter B. 1962. „Essentially Contested Concepts.“ In *The Importance of Language*, herausgegeben von Max Black, 121-146. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.
- Gertler, Brie. 2015. „Self-Knowledge.“ In *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Spring 2020 Edition), herausgegeben von Edward N. Zalta. Aufgerufen am 8. August 2020. <https://plato.stanford.edu/archives/spr2020/entries/self-knowledge>.
- Glasl, Friedrich. 2013. *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*, 11. Auflage. Stuttgart: Haupt, Freies Geistesleben.
- Hiebaum, Christian. 2019. „Distributions, Relations, and Justifications. Mixing Flavours of Egalitarianism.“ In *Constitutionalism Justified. Rainer Forst in Dialogue*, herausgegeben von Ester Herlin-Karnell und Matthias Klatt, 73-101. Oxford: Oxford University.
- Hillmann, Karl-Heinz. 1994. *Wörterbuch der Soziologie*. Stuttgart: Kröner.
- Hirschman, Albert O. 1982. „Rival Interpretations of Market Society: Civilizing, Destructive, or Feeble?“ *Journal of Economic Literature* XX (December): 1463-1484.

- Huizinga, Johan. 1987. *Homo ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel*. Hamburg: Rowohlt.
- Imbusch, Peter. 2008. „Konflikt.“ In *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie: Band 1*, herausgegeben von Stefan Gosepath, Wilfried Hinsch und Beate Rössler, 638-641. Berlin: De Gruyter, Berlin.
- Kincaid, Harold. 1996. *Philosophical Foundations of the Social Sciences. Analyzing Controversies in Social Research*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Koller, Peter. 1993. „Formen sozialen Handelns und die Funktion sozialer Normen.“ In *Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Festschrift für Krawietz zum 60. Geburtstag*, herausgegeben von Aulis Aarnio et al., 265-293. Berlin: Duncker & Humblot.
- Koller, Peter. 2014. „On the Nature of Norms.“ *Ratio Juris* 27, Nr. 2 (Mai): 155-175.
- Leiter, Brian. 2019. „Minorities and Philosophy UK“ calls for incorrect philosophical views to be punished.“ *Leiter Reports: A Philosophy Blog* vom 4. Juni 2019. Aufgerufen am 3. August 2020. <https://leiterreports.typepad.com/blog/2019/06/minorities-and-philosophy-uk-calls-for-incorrect-philosophical-views-to-be-punished.html>.
- Merton, Robert K. 1995. *Soziologische Theorie und soziale Struktur*. Berlin und New York: De Gruyter.
- Meyer, Berthold. 2011. „Entstehung und Austragungsformen von Konflikten, Hindernisse bei ihrer Regelung und Strategien, diese friedlich zu überwinden.“ In *Konfliktregelung und Friedensstrategien. Eine Einführung*, herausgegeben von Berthold Mayer, 27-100. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rawls, John. 1975. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Raiser, Thomas. 2007. *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 4. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ramsey, Frank P. 1990. „Philosophy.“ In *F. P. Ramsay Philosophical Papers*, herausgegeben von David Hugh Mellor, 1-8. Cambridge: Cambridge University Press.
- Satz, Debra. 2010. *Why Some Things Should Not Be for Sale: The Limits of Markets*. Oxford: Oxford University Press.
- Schelling, Thomas. 1960. *The Strategy of Conflict*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Schuessler, Jennifer. 2017. „A Defense of ‚Transracial‘ Identity Roils Philosophy World.“ *New York Times* vom 19. Mai 2017. Aufgerufen am 3. August 2020. <https://www.nytimes.com/2017/05/19/arts/a-defense-of-transracial-identity-roils-philosophy-world.html>.
- Searle, John R. 1997. *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen*. Hamburg: Rowohlt.
- The Core Team. 2017. *The Economy. Economics for a Changing World*. Oxford: Oxford University Press.
- Wasmuht, Ulrike C. 1992a. „Friedensforschung als Konfliktforschung. Zur Notwendigkeit einer Rückbesinnung auf den Konflikt als zentrale Kategorie.“ *AFB – Texte* 1/92.

- Wasmuht, Ulrike C. 1992b. „Wozu und zu welchem Ende untersuchen wir Konflikte? Überlegungen zu einem praktischen Leitfaden für die Analyse politischer Konflikte.“ In *Konfliktverwaltung. Ein Zerrbild unserer Demokratie? Analysen zu fünf innenpolitischen Streitfällen*, herausgegeben von Ulrike Wasmuht, 18-62. Berlin: Aufbau Taschenbuch.
- Weber, Max. 1921/1972. *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weinberg, Justin. 2019. „Richard Marshall Resigns from 3:AM Magazine.“ *Daily Nous* vom 20. März 2019. Aufgerufen am 3. August 2020. <http://dailynous.com/2019/03/20/richard-marshall-resigns-3am-magazine/>.
- Zoll, Rolf. 1996. „Friedens- und Konfliktforschung als Studiengang.“ In *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung mit Quellen*, herausgegeben von Peter Imbusch und Rolf Zoll, 162-174. Opladen: Leske + Budrich.